

Ordnung der betreuenden Grundschule

Ottersheim / Knittelsheim

1) Die Verbandsgemeinde Bellheim bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Ottersheim für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulleiternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

1. Aufnahme

Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger.

Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

Den Aufnahmebogen finden Sie auf der Homepage: www.grundschule-ottersheim.de

Dieser muss vollständig mit den Anlagen 1-7 ausgefüllt und unterschrieben sein.

Dadurch kommt der **Betreuungsvertrag** zustande.

Die Eltern verpflichten sich, **Änderungen**, insbesondere der Personensorge, der Anschrift, der Telefonnummer, der Bankverbindung (Anlage 4) und der Zahl der Kinder im Kindergeldbezug (Anlage 5) umgehend mitzuteilen.

2. Öffnungs- und Schließzeiten und allgemeine Informationen

- 2.1 Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt. Die aktuellen Öffnungszeiten finden Sie auf dem Aufnahmebogen. Die Einrichtung ist an allen Schultagen geöffnet.
- 2.2 Vereinbarte Betreuungstage können nur innerhalb derselben Kalenderwoche getauscht werden. Nicht in Anspruch genommene Tage werden nicht erstattet oder gutgeschrieben.
Zusätzlich gewünschte Betreuungstage werden mit 15 €/Tag berechnet.
- 2.3 Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert. Sie benötigen leichte Schuhe (Hausschuhe oder Sandalen) zum Tragen in den Innenräumen.
Turnkleidung und Turnschuhe sollten an allen Betreuungstagen in der Schule vorhanden sein.
- 2.4 Spezielle Dinge, wie Verpflegung, Malkleidung usw. werden in Absprache mit den Betreuungskräften besonders geregelt.
- 2.5 Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern, Brillen, Fahrrädern, Spiel- und Wertgegenständen oder sonstigen von den Kindern mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- 2.6 Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der betreuenden Grundschule auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. im Wohnort (z.B. zum Spielplatz, zum Einkaufen, zum Eisessen) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über andere Aktivitäten (z.B. Teilnahme an Festumzügen, Ausflüge und Fahrten mit dem Pkw oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Wohnortes) werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten.

3. Krankheitsfall

- 3.1 Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes unverzüglich zu melden.
Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Die betreuende Grundschule ist während der Öffnungszeiten unter der Telefonnr. 06348-615720 zu erreichen.
- 3.2 Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Husten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Lausbefall und ähnlichen Erkrankungen, sollen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen; sondern bis zu ihrer Genesung zu Hause bleiben.
- 3.3 In schwerwiegenden Fällen können die Betreuerinnen den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.
- 3.4 Die Verabreichung von Medikamenten durch die Betreuerinnen der betreuenden Grundschule ist nicht möglich. Über besondere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister, wenn eine ärztliche Medikamentenverordnung vorliegt.
- 3.4 Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie z.B. Cholera, Diphtherie, Enteritis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Meningitis, ansteckende

Borkenflechte, Keuchhusten, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Krätze, Scharlach, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken, infektiöser Gastroenteritis oder bei Verlausung, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der Wohngemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt.

- 3.5 Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist umgehend den Betreuungskräften mitzuteilen (siehe Anlage 3).
- 3.6 Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung erfolgt nach den jeweils geltenden Regelungen des örtlichen Gesundheitsamtes. Im Übrigen wird auf das Merkblatt „Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5, S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ verwiesen, das bei der Aufnahme des Kindes in die Schule ausgehändigt wird.

4. Essen

- 4.1 Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.
- 4.2 Bei bestehenden Lebensmittelallergien ihres Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, insbesondere dann, wenn das Kind vom Mittagessen befreit werden soll.
- 4.3 Das Mittagessen muss im Voraus für die kommende Woche bestellt werden. Abmeldungen vom Essen bei Erkrankungen und kurzfristigem Fernbleiben können nur bis 14.00 Uhr des vorausgehenden Schultages unter der Telefonnummer der betreuenden Grundschule (615720) angenommen werden.
- 4.4 Die Abrechnung erfolgt monatlich und wird per Einzugsermächtigung von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgenommen.
- 4.5 In der betreuenden Grundschule gelten unabhängig von der Art und Weise der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften.
- 4.6 Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der betreuenden Grundschule Aktivitäten (z.B. Projekte, Kindergeburtstage) durchgeführt werden, in deren Rahmen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden.
- 4.7 Ebenso ist es möglich, dass ein Kind Essen (z.B. Kuchen, Plätzchen, Obst) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde.
- 4.8 Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da bei einer solchen Erkrankung das Kind vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. dem Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss (vgl. Anlage 6).

5. Aufsicht und Nachhauseweg

- 5.1 Den Betreuerinnen obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der betreuenden Grundschule einschließlich der

Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes.

Bitte weisen Sie Ihr Kind eindringlich darauf hin, dass es das Schulgelände nicht verlassen darf.

- 5.2 Die Aufsichtspflicht der Betreuerinnen beginnt mit der Ankunft bzw. mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe. Um pünktliches Abholen wird gebeten. Wichtig ist es, dass die Kinder sich persönlich abmelden, wenn sie abgeholt werden. Für den Weg von und zur betreuenden Grundschule sind die Eltern allein verantwortlich; im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.
- 5.3 Die schriftliche Erklärung der Eltern (Anlage 2) darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen den Betreuerinnen schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben, zumindest aber die abholende Person der Betreuungskraft näher zu beschreiben.
- 5.4 Soll das Kind alleine nach Hause gehen, ist zwischen Betreuerinnen und Eltern Einvernehmen herzustellen. Auch hier ist es wichtig, dass sich das Kind persönlich abmeldet, bevor es geht. Darüber hinaus bedarf es der schriftlichen Erklärung der Eltern, wenn das Kind den Nachhauseweg allein antreten darf (Anlage 2).
- 5.5 Dem individuellen Entwicklungsstand entsprechend, dürfen Kinder in der betreuenden Grundschule für bestimmte Aktivitäten (Besuch von Freunden, von Sportvereinen, von Jugendgruppen, der Bücherei usw.) die Einrichtung verlassen. Dafür ist eine grundsätzliche Absprache mit den Eltern erforderlich, die ebenfalls in der Einverständniserklärung (Anlage 2) festgehalten wird.
- 5.6 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

6. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- 6.1 Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- 6.1 Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

- 6.2 Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, den Betreuerinnen zu melden.
- 6.4 Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- 6.5 Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

7. Zusammenarbeit mit den Eltern und mit der Schule

- 7.1 Um für das Kind den Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben ihres Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unerlässlich, insbesondere mit den Eltern.
- 7.2 Die Schulkinder können u.a. ihre Hausaufgaben in der Einrichtung erledigen und werden dabei von den Betreuerinnen beaufsichtigt. Es kann jedoch kein Nachhilfeunterricht erteilt werden. Auch das vollständige und fehlerfreie Erledigen der Hausaufgaben kann nicht gewährleistet werden, ebenso das Erledigen oder Einüben besonders schwieriger Hausaufgaben. Daher sind die Eltern gehalten, weiterhin die Hausaufgaben, die Leistungen und Fortschritte ihrer Kinder regelmäßig zu kontrollieren.
- 7.3 Ein respektvoller Umgang miteinander und das Einhalten der Regeln ist unerlässlich für die Sicherheit jedes einzelnen Kindes und für das Wohlbefinden aller. Deshalb machen wir darauf aufmerksam, dass bei wiederholten oder massiven Verstößen ein Ausschluss von der Betreuungseinrichtung möglich ist.

8. Elternbeitrag Betreuende Grundschule

- 8.1 Der nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften geforderte Elternbeitrag trägt zur Personalkostenfinanzierung der Kindertageseinrichtung bei. Da er ein Jahresbeitrag ist, der monatlich entrichtet wird, muss er auch während der Schließungszeiten, wie den Ferien (Ausnahme: ein Sommerferienmonat) sowie bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes gezahlt werden.
- 8.2 Neben dem Elternbeitrag wird für das Mittagessen ein täglicher Verpflegungsbeitrag erhoben.
- 8.3 Die Höhe des aktuellen monatlichen Elternbeitrags sowie des Verpflegungsbeitrags die sowie deren Änderung werden vom Träger den Eltern schriftlich mitgeteilt.
- 8.4 Alle Beiträge werden in der Regel bis zum 5. eines jeden Monats abgebucht.
- 8.5 Um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen, ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

9. Kündigung

Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, wenn

- das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt und der Betreuungsplatz benötigt wird.
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von der betreuenden Grundschule trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
- die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag und der vorliegenden Ordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- der Eltern- oder Verpflegungsbeitrag länger als 2 Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
- erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Aufnahmevertrages dem Träger nicht zumutbar ist.
- Wenn durch das Sozialverhalten des Kindes andere Schüler beeinträchtigt oder gefährdet werden könnten.

9.1. Eine Kündigung seitens der Eltern während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit der Schulleitung und dem Schulträger möglich. Es besteht eine Kündigungsfrist von 4 Wochen nach Genehmigung durch den Träger.

Erstellt am 12.02.2015

Träger

Schulleitung

Schulelternbeirat